



Alpines Wandern in der Schule Rahmenvorgabe für die Qualifikation der Aufsichtspersonen

vom 8. Februar 2017

1 Vorbemerkungen

Diese Rahmenvorgabe konkretisiert die Qualifikationsanforderungen für Aufsichtspersonen, die alpines Wandern in der Schule unterrichten oder alpines Wandern im außerunterrichtlichen Schulsport anbieten. Gemäß Sporterlass Punkt 2.4.1 findet alpines Wandern statt auf markierten Wegen und Steigen, die überwiegend schmal beziehungsweise mit steilen Stellen angelegt sind und in denen ausgesetzte Passagen vorkommen. Insbesondere sind Voraussetzungen, Inhalte und Prüfungsbedingungen für die Ausbildung von Lehrkräften, Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und sozialpädagogischem Personal beschrieben. Darüber hinaus können Personen auf der Grundlage eines pädagogischen Hochschulstudiums oder Fachhochschulstudiums nach erfolgreicher Qualifikationskursteilnahme in außerunterrichtlichen Wanderangeboten eingesetzt werden.

Die Qualifikation der Aufsichtspersonen soll neben der Gewährleistung des Schutzes der Schülerinnen und Schüler vor möglichen Unfallgefahren auch die Gestaltung eines kompetenzorientierten und individualisierten Wanderunterrichts oder -angebots in der Schule unter Berücksichtigung der Vielfalt und der Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler fördern.

2 Schulrechtlicher Bezug

Die Rechtslage für alpines Wandern in der Schule ergibt sich aus folgenden Grundlagen und Bestimmungen:

- Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) vom 11.12.2013, geändert am 17.08.2015 (Abl. 09/15)
- Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass) vom 05.10.2016 (Abl. 11/16)
- Bildungsstandards und Inhaltsfelder Sport – Das neue Kerncurriculum für Hessen. Primarstufe (Hessisches Kultusministerium, 2011)
- Bildungsstandards und Inhaltsfelder Sport – Das neue Kerncurriculum für Hessen. Sekundarstufe I (Hessisches Kultusministerium, 2011)
- Kerncurriculum Sport für die gymnasiale Oberstufe (Hessisches Kultusministerium, 2016)

3 Kompetenzprofil für Aufsichtspersonen

Das Kompetenzprofil für Aufsichtspersonen beschreibt sportartspezifische Anforderungen, die im Berufsalltag besondere Bedeutung haben und sich an die Aus-, Fort- und Weiterbildung richten. Diese Anforderungen beziehen sich auf Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Einstellungen von Aufsichtspersonen, die zur Gestaltung von Wanderunterricht oder -angeboten notwendig sind.

Folgende Kompetenzen sind dazu erforderlich:

3.1 Fachkompetenz und theoretische Grundlagen

Die Person kann ...

- die schulrechtlichen Vorgaben für den Unterricht und den Aufenthalt am Berg situationsangepasst gewährleisten,
- konditionelle und koordinative Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für das alpine Wandern einschätzen,
- mit Hilfe von topografischen Karten und unter Abwägung alpiner Gefahren angemessene Touren auswählen,
- die geplante Tour in Bezug auf die Wetterlage beurteilen,
- Gruppen durch geeignete Führungstechniken leiten,
- durch die Ermöglichung von Bewegungserfahrungen am Berg die Persönlichkeitsentwicklung fördern,
- entwicklungsbedingte Besonderheiten oder Bewegungseinschränkungen von Kindern und Jugendlichen in ihren Auswirkungen auf das alpine Wandern angemessen berücksichtigen,
- Bewegungsleitbilder beschreiben, beobachten und Abweichungen erkennen,
- aufgrund des eigenen sportmotorischen Könnens mögliche Bewegungslösungen finden,
- das Gefahrenpotenzial beim Aufenthalt am Berg im Verhältnis zur Lerngruppe abwägen,
- notwendige Verhaltensregeln transparent machen sowie Schülerinnen und Schüler als auch Eltern darüber informieren,
- sich in Notfällen angemessen verhalten.

3.2 Unterrichts- und Vermittlungskompetenz

Die Person kann ...

- unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und der wanderspezifischen Didaktik und Methodik einen kompetenzorientierten Wanderunterricht planen, organisieren, durchführen und reflektieren,
- wanderspezifische Fähigkeiten unter Anwendung koordinativer Spiel- und Übungsformen vermitteln,
- kurze Impulsreferate an passenden Stellen auf einer Tour halten,
- Schülerinnen und Schüler gemäß ihrer Lernausgangslage individuell fördern und ihre Leistungen orientiert an den Kompetenzbereichen im Fach Sport bewerten,
- aufgrund eigener Bewegungserfahrung Empathie für die Erlebnisse der Schülerinnen und Schüler entwickeln und diese in den Unterrichtsprozess einbringen,
- Schülerinnen und Schülern für die alpine Bergwelt, insbesondere für ökologische Aspekte, sensibilisieren.

3.3 Bewegungskompetenz und sportmotorisches Können

Die Person kann ...

- die Anforderungen einer mehrtätigen Wanderung konditionell und koordinativ bewältigen,
- eine Gruppe souverän durch alpines Gelände führen,
- auf unvorhergesehene Situationen und Gefahren adäquat reagieren.

4 Konzeption des Bildungsangebots

Das Qualifikationsangebot „Alpines Wandern in der Schule“ der ZFS gemäß § 21 Abs. 3 AufsVO führt zur Erlaubnis, Alpines Wandern in der Schule unterrichten zu dürfen oder in außerunterrichtlichen Wanderangeboten eingesetzt zu werden. Zum Erwerb der Unterrichtserlaubnis muss die sportartspezifische Prüfung innerhalb der Veranstaltung erfolgreich bestanden werden. Die Voraussetzung dafür ist eine aktive Teilnahme an den theoretischen und praktischen Phasen der Veranstaltung.

4.1 Teilnahmeberechtigung und Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt am Qualifikationskurs sind:

- Lehrkräfte und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst aller Schulformen
- Personen mit einem pädagogischen Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium (Ziel: Einsatz im außerunterrichtlichen Schulsport)

4.2 Inhaltliche Konkretisierung und zeitlicher Umfang

Die nachfolgenden Inhalte werden in theoretischen (T) und praktischen (P) Phasen erarbeitet. Die Dauer der Veranstaltung umfasst mindestens 90 Lerneinheiten (LE) à 45 Minuten.

Inhalte	T/P	LE
1. Veranstaltungseröffnung und -abschluss	T	2
2. Theorie <ul style="list-style-type: none"> ▪ Materialkunde ▪ Alpine Gefahren ▪ Wetter ▪ Erste Hilfe bei Bergunfällen ▪ Ökologie ▪ Geologie ▪ Recht und Sicherheit am Berg 	T	8
3. Praxis <ul style="list-style-type: none"> ▪ Führungskompetenz ▪ Orientierungskompetenz ▪ Gehtechniken in unterschiedlichem alpinen Gelände ▪ Kooperative Abenteuerspiele ▪ Erlebnispädagogik ▪ Ökologie ▪ Geologie ▪ Materialkunde ▪ Alpine Gefahren ▪ Wetter ▪ Erste Hilfe bei Bergunfällen 	P	80

4.3 Organisationsrahmen

Wahlweise gibt es die Möglichkeit an einem Kurs über acht Tage, „Alpines Wandern (Intensivkurs)“, oder einem Kurs über elf Tage, „Alpines Wandern und Bergwelt“ teilzunehmen.

Die Anzahl der Teilnehmenden pro Referentin oder Referent im Kurs ist auf acht Personen begrenzt.

4.4 Prüfung

Die sportartspezifische Prüfung zum Erwerb der Qualifikation „Alpines Wandern in der Schule“ setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

A. *Unterrichts- und Vermittlungskompetenz:*

- Rechtliche Grundlagen: Bearbeitung von Fallbeispielen
- Verhalten im Notfall
- Ausarbeitung und Präsentation eines ausgewählten Themas aus den Bereichen: Alpenökologie, Wetterkunde, Flora und Fauna, Alpengologie, Orientierung o.ä.
- Planen einer Tour
- Orientieren im Gelände
- Führen einer Gruppe auf einem Tourenabschnitt

B. Bewegungskompetenz und sportmotorisches Können:

- Sicheres Gehen im Gelände auf unterschiedlichen Untergründen

Die Prüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen A und B jeweils ausreichende Leistungen erbracht werden.

Eine Nachprüfung von fehlenden oder nicht bestandenen Prüfungsteilen findet in der Regel in einem folgenden Kurs statt und muss innerhalb von drei Jahren absolviert werden.

5 Gleichstellung der Qualifikation mit anderen Nachweisen

Für den Einsatz im Wanderunterricht oder in Wanderangeboten wird die geforderte Qualifikation für Aufsichtspersonen nach IV.1.1 Sporterlass neben der erfolgreichen Teilnahme an dem hier beschriebenen Qualifikationsangebot wie folgt nachgewiesen:

- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis in der Sportart „Alpines Wandern“ im Rahmen der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,
- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis in der Sportart „Alpines Wandern“ im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Abschlusses an einer Hochschule,
- erfolgreiche Ausbildung zum Familienwanderleiter des Deutschen Alpenvereins (oder höher),
- erfolgreiche Ausbildung zum Wanderleiter des Deutschen Alpenvereins (oder höher).
- andere Nachweise können nach Prüfung der Inhalte, Umfänge und Leistungsanforderungen gemäß dieser Rahmenvorgabe „Alpines Wandern in der Schule“ durch die ZFS gleichgestellt werden.

6 Fortbildungsangebote

Zum Erhalt und zur Erweiterung der sportartspezifischen Qualifikation im Sinne der intensiven Informationspflicht zur Sportart und der Bewahrung der Qualifikation in der Sportart gemäß § 21 Abs. 3 AufsVO werden Fortbildungskurse nach dem Qualifikationserwerb angeboten.

7 Schlussbemerkungen

Diese Rahmenvorgabe für die Qualifikation der Aufsichtspersonen in „Alpines Wandern in der Schule“ ist mit dem Deutschen Sportlehrerverband (DSLTV) – LV Hessen, dem Deutschen Alpenverein sowie der Unfallkasse Hessen (UKH) abgestimmt.

Die Veröffentlichung der Rahmenvorgabe erfolgt über die Homepage des Hessischen Kultusministeriums.

8 Anlage

- Qualifikations- und Fortbildungsstruktur „Schwimmen in der Schule“

Wiesbaden/Kassel, 08. Februar 2017

Hessisches Kultusministerium

Referat I.4

über

Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

beim

Staatliches Schulamt für den
Landkreis und die Stadt Kassel

Holländische Straße 141

34127 Kassel

E-Mail: Fortbildung.SSA.Kassel@kultus.hessen.de



www.kultusministerium.hessen.de

> Schule > Weitere Themen > Schulsport > Zentrale Fortbildung (ZFS)